

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

31. Jahrgang

Nauen, den 13. Mai 2024

Nummer 6





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates am 26. Mai 2024 sowie für eine etwaige Stichwahl am 9. Juni 2024 gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Seite 3
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 gem. § 41 Europawahlordnung (EuWo) Seite 4
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024 gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Seite 6
- Allgemeinverfügung anlässlich der Vernichtungssprengung am 14.05.2024 Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagsgenossenschaft Börnicke Seite 9



A — Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates am 26. Mai 2024 sowie für eine etwaige Stichwahl am 9. Juni 2024 gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Landrats des Landkreises Havelland statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Nauen ist in 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können, ist in den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **22. April 2024 bis 5. Mai 2024** übersandt wurden, angegeben.
3. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
5. Bei der Wahl zum Landrat muss die wählende Person die Bewerbende oder den Bewerbenden, der oder dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Werden mehrere Bewerbende angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nauen, den 13. Mai 2024

gez. Manuel Meger
Bürgermeister



A — Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 gem. § 41 Europawahlordnung (EuWo)

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Nauen ist in **26** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **29. April 2024** bis **19. Mai 2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im

- Bürgerbüro, Rathausplatz 2,
- Museum, Rathausplatz 2 sowie
- Beratungsraum EG, Rathausplatz 1

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von wählenden Personen in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**A — Amtlicher Teil**

5. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nauen, den 13. Mai 2024

gez. Manuel Meger
Bürgermeister



A — Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024 gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Havelland und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Nauen ist in 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können, ist in den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 29. April 2024 bis 19. Mai 2024 übersandt wurden, angegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im

- Bürgerbüro, Rathausplatz 2,
- Museum, Rathausplatz 2 sowie
- Beratungsraum EG, Rathausplatz 1

zusammen.

3. Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland und die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Nauen hat jede wahlberechtigte Person jeweils drei Stimmen.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Bei den Wahlen gibt die wahlberechtigte Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in den Kreisen neben den Bewerbenden Kreuze setzt oder ihren Willen auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Jede wahlberechtigte Person kann:

- a) einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.
 - c) ihre Stimmen Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.
 7. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
 8. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland und/ oder zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen besitzt, kann
 - durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem jeweiligen Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und/ oder zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl gehören oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

**A — Amtlicher Teil**

9. Die Briefwahl wird jeweils wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel der Wahl, für die sie wahlberechtigt ist,
- b) sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- c) sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- d) sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- e) sie verschließt den Wahlbriefumschlag,
- f) sie übersendet den oder die Wahlbrief(e) an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene zuständige Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein oder die Wahlscheine und die jeweiligen Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Nauen, den 13. Mai 2024

gez Manuel Meger
Bürgermeister



A — Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung anlässlich der Vernichtungssprengung am 14.05.2024

1. Am 14. Mai 2024 wird ab 11.30 Uhr rund um die Fundstelle im Flurstück 256, Flur 4 in der Gemarkung Börnicke eine Sperrzone mit einem Radius von 250 Meter ab dem Vernichtungsobjekt eingerichtet.
2. Am 14. Mai 2024 ist es ab 11.30 Uhr, voraussichtlich bis 13:00 Uhr, jedoch in jedem Falle bis zur Freigabe durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei oder der Feuerwehr und Abbau der Sperrposten, allen Personen untersagt den o.g. Sperrkreis, gemäß der im Anhang beigefügten Lagekarte, zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Der Sperrkreis umfasst ausgehend vom Fundort das Flurstück 256, Flur 4 in der Gemarkung Börnicke und schließt die B 273, Abschnitt 185 zwischen Kilometer 2,0 bis 2,6 ein.

3. Für die Anordnungen nach Punkt 1. und 2. wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Das bedeutet, dass der Anordnung auch bei Einlegung eines Widerspruches Folge geleistet werden muss, notfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Begründung:

Die Anordnung nach Punkt 1 und 2 erfolgen auf der Grundlage des § 13 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg und dienen der Entschärfung mehrerer im Absperrkreis aufgefundenen Kleinbomben deutscher Bauart aus dem 2. Weltkrieg. Jede Bombe hat ein Einzelgewicht von 0,76 kg und verfügt über einen Kopfzünder.

Trotz Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Arbeiten zur Vernichtungssprengung der Bomben oder durch diese selber es zu einer unkontrollierten Detonation kommen kann, bei der das Leben und die Gesundheit der sich im Absperrkreis aufhaltenden Personen gefährdet werden kann. Die Festlegung des Sperrkreises ist auf Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes als Bereich des Zentraldienstes der Polizei erfolgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer schnellen Beseitigung der erheblichen Gefahrenlage, die von einer scharfen Bombe ausgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Nauen, PF 1129, Rathausplatz 1, 14631 Nauen einzulegen.

Hinweise:

Da die Maßnahme zum Schutz der Betroffenen ergeht, besteht kein Anspruch auf Erstattung hieraus resultierender Kosten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellt, die mit Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden kann.

Die Informationsstelle der Stadt Nauen, **Tel.Nr. 03321- 408285** steht Ihnen am Montag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Dienstag ab 09:00 Uhr bis zur Aufhebung der Maßnahmen zur Verfügung.

Eine detaillierte Darstellung des Absperrkreises kann den Bekanntmachungskästen und www.nauen.de entnommen werden.

gez. Manuel Meger
Bürgermeister Stadt Nauen

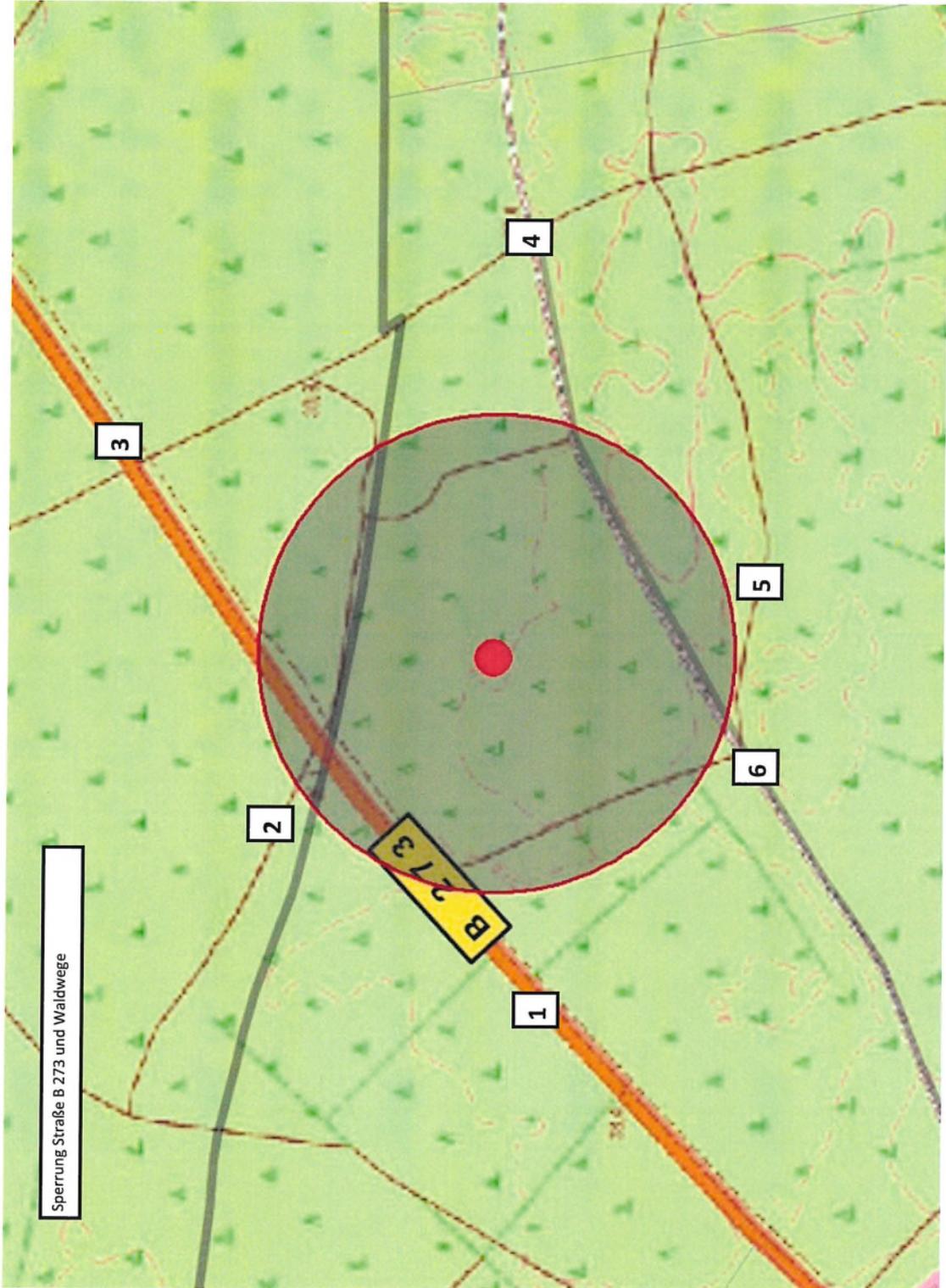
Anlage

Lageplan Sperrkreis

Detaillierter Lageplan Sperrkreis



A — Amtlicher Teil





A — Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Jagdgenossenschaft Börnicke

Peter Schmalholz

Tietzower Straße 14 14641 Nauen OT Börnicke Kontakt: 0176 5786 4045 /

jg-boernicke@vodafone.de

Einladung

Hiermit laden wir Sie zur Jahreshauptversammlung der JG Börnicke rechtherzlich ein

am Freitag, 17.05.2024

um 19:00 Uhr

in Börnicke bei der Feuerwehr

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
6. Beschlussfassung gemäß Beschlussvorlagen
 - 01/2024 Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2023/2024
 - 02/2024 Pachtvertragsänderung Börnicke 2
 - Änderung: Pächter Dr. Christoph Barth als alleiniger Pächter
 - 03/2024 Verlängerung der Vereinbarung mit FBG Börnicker und Tietzower Heide
7. Informationen der Jagdpächter
8. Sonstiges

Auf ein zahlreiches Kommen freut sich der Vorstand der JG Börnicke

gez. Peter Schmalholz

Börnicke, 28.04.2024



B — Nichtamtlicher Teil

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil: Stadt Nauen, Der Bürgermeister Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Montag, 3. Juni 2024

Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 14. Mai 2024

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nichtverarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 23,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>